



Traktandum 13 / Anpassung des Personalrechts im Zusammenhang mit der Revision des LUPK-Reglementes; Entwurf Änderung des Personalgesetzes / Finanzdepartement

1.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Streichen (Ablehnung Antrag SPK).	Zanolla Lisa 12a Abs. 2	
2.	<u>Antrag:</u> Rückweisung. (Sofern Antrag zu § 12a Abs. 2 abgelehnt wird.)	Antragsteller/in Zanolla Lisa	
3.	<u>Antrag:</u> <u>AHV-Ersatzrente nach dem vollendeten 62. Lebensjahr</u> <u>Versicherte, die eine ganze Altersrente der LUPK beziehen, haben ab dem vollendeten 62. Lebensjahr Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 8 Prozent der maximalen, vollen, ungekürzten AHV-Altersrente pro volles Beitragsjahr in der LUPK, höchstens aber 80 Prozent. Wurde der anrechenbare Jahresverdienst durch eine Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden, anteilmässigen Anspruch. Als Beschäftigungsgrad gilt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der versicherten Person während der letzten Jahre, höchstens während der letzten zehn Jahre, vor dem Altersrentenbezug.</u>	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Sager Urban 25a (neu)
4.	<u>Antrag:</u> <u>Finanzierung der nach dem 62. Altersjahr bezogenen AHV-Ersatzrente</u> <u>Die Kosten der nach dem 62. Lebensjahr bezogenen AHV-Ersatzrenten werden durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert.</u>	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Sager Urban 25b (neu)
5.	<u>Antrag:</u> Ablehnung. (Sofern Antrag zu § 12a Abs. 2 abgelehnt wird.)	Antragsteller/in Zanolla Lisa	